

# **International Accounting News**

## **Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

### **Ausgabe 6, Juni 2017**

#### **Auf einen Blick**

*Vorstandsvergütung in der Finanzberichterstattung gut darstellen – geht das?..... 2*

*IFRIC 23 „Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“ ..... 6*

*Juni-Sitzung des IFRS IC ..... 6*

- *Finale Agenda-Entscheidungen*
- *Vorläufige Agenda-Entscheidungen*

*IDW RS HFA 50: Weiterer Entwurf zur IFRS-Modulverlautbarung veröffentlicht..... 9*

*IDW stellt Entwurf einer Fortsetzung des IDW RS HFA 48 zur Modifikation finanzieller Vermögenswerte zur Diskussion 10*

*EU-Endorsement ..... 12*

*IASB-Projektplan ..... 13*

*Service ..... 14*

- *Veranstaltungen*
- *Veröffentlichung*

*Ihre Ansprechpartner aus dem National Office..... 16*

*Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)..... 17*

*Bestellung und Abbestellung ..... 18*



Liebe Leserinnen und Leser,

die Kritik an der Transparenz von Vergütungssystemen in Abschlüssen nimmt zu. Der Sonderbeitrag in dieser Newsletter-Ausgabe widmet sich daher der Problematik divergierender Vorschriften zu Angaben zur Vorstandsvergütung nach IFRS, HGB und DCGK.

Zusätzlich erhalten Sie Informationen zur kürzlich veröffentlichten Interpretation IFRIC 23“Bilanzierung von Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“, zu aktuellen Agenda-Entscheidungen des IFRS IC sowie zu aktuellen Entwürfen des IDW. Letztere beschäftigen sich mit Fragen der bilanziellen Abbildung der Übertragung nichtfinanzieller Vermögenswerte auf einen Fonds mit anschließender Nutzungsüberlassung an das Trägerunternehmen unter IAS 19 (Entwurf des 2. Moduls zu IDW RS HFA 50) sowie der Modifikation finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48).

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!



Mit freundlichen Grüßen

**Guido Fladt**  
Leiter des National Office  
(Grundsatzabteilung HGB und IFRS)



## **Vorstandsvergütung in der Finanzberichterstattung gut darstellen – geht das?**

### ***Die Kritik an der Darstellung der Vorstandsvergütung wird massiver***

Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden nach § 84 AktG vom Aufsichtsrat bestellt. Er hat nach § 87 AktG bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung dafür zu sorgen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen der Vorstandsmitglieder sowie zur Lage des Unternehmens steht. Die Hauptversammlung kann nach § 120 AktG über die Billigung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder beschließen.

Die Billigung des Vergütungssystems stand dieses Frühjahr bei einem Unternehmen des DAX auf der Tagesordnung und wurde – wie bereits im Vorfeld von einem einflussreichen Aktionärsberater empfohlen – abgelehnt. Das Vergütungssystem sei zu wenig transparent.

Ähnlich erging es einem anderen Unternehmen des DAX, das die Billigung des Vergütungssystems dieses Jahr gar nicht erst auf die Tagesordnung nahm, nachdem es bereits im letzten Jahr heftige Kritik gab und die Billigung des Vergütungssystems nur mit knapper Mehrheit angenommen wurde. Auch hier hatte ein maßgeblicher Aktionärsberater im Vorfeld der Hauptversammlung sein Votum ausgesprochen und empfohlen, gegen eine Entlastung des Aufsichtsrats zu stimmen. Am Ende wäre die Entlastung tatsächlich beinahe abgelehnt worden.

Während sich der Aktionärsberater auch an der Höhe der Vorstandsvergütung störte, bemängelten die Vertreter der Kleinaktionäre aus Deutschland auf der Hauptversammlung dieses DAX-Unternehmens vor allem die Berichterstattung. Ein Vertreter forderte: „Schreiben Sie den Vergütungsbericht so, dass der Aktionär ihn verstehen kann“.

Die Vorstandsvergütung stand immer schon im Fokus der Öffentlichkeit. Ohne das detailliert untersucht zu haben, nehmen wir aber wahr, dass die Diskussionen um eine angemessene Vergütung und die Höhe der Vorstandsvergütung deutlich zugenommen haben. Es sei nur an die Diskussion um die Begrenzung der Bezüge des Vorstands bei der Volkswagen AG erinnert.

Das nehmen wir zum Anlass, einen Blick auf die Angaben zu werfen, die eine börsennotierte Aktiengesellschaft in ihrer Finanzberichterstattung über das Vergütungssystem der Vorstände veröffentlicht. Denn das sind letztlich die Informationen, über die ein Aktionär zur Beurteilung der Angemessenheit verfügt.

## **Vergütungsangaben – gefordert nach IFRS, HGB und DCGK**

Die Angaben zur Vorstandsvergütung nach IFRS sind in IAS 24 geregelt; sie wurden in ihrer konkreten Form 2003 in den Standard aufgenommen.

Die Angaben zur Vorstandsvergütung nach HGB sind in § 285 Nr. 9 und § 289a Abs. 2 für die Berichterstattung des Einzelunternehmens bzw. in § 314 Abs. 1 Nr. 6 und § 315a Abs. 2 für die Berichterstattung des Konzerns geregelt. Die Regeln in § 285 Nr. 9 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB kamen grundsätzlich mit dem Bilanzrichtliniengesetz von 1985 ins HGB und wurden im Folgenden immer wieder erweitert; u. a. wurde durch das

VorstOG (2005) die grundsätzliche Pflicht zur Angabe der individuellen Vergütung der Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Aktiengesellschaft aufgenommen.

Erläuterungen zu den Angaben zur Vorstandsvergütung nach HGB finden sich im DRS 17. Er konkretisiert die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, empfiehlt aber auch eine entsprechende Anwendung für die Berichterstattung des Einzelunternehmens.



Die Angaben zur Vorstandsvergütung nach DCGK sind in Ziff. 4.2.4-5 des Kodex (zuletzt geändert am 07. Februar 2017) geregelt. Eine Empfehlung zur Angabe der individuellen Vergütung findet sich bereits in der ersten Fassung aus 2002, die damals über die gesetzliche Regelung im HGB hinausging. In 2013 ist die Empfehlung aufgenommen worden, individualisierte Angaben zum Wert der gewährten Zuwendungen und zum Zufluss in Tabellenform im Lagebericht zu machen.

„Es wird schnell deutlich: Die Angaben nach IFRS, HGB und DCGK unterscheiden sich in wesentlichen Punkten und sind damit nur bedingt vergleichbar. Im Alten Testament wurde (in anderem Zusammenhang) von babylonischer Sprachverwirrung gesprochen.“  
*Dr. Sebastian Heintges*

Wir betrachten ein einfaches Beispiel einer typischen Zusage auf einen jährlich gewährten Bonus, um das Problem zu verdeutlichen:

### **Sachverhalt**

Der Bonus soll nicht aktienbasiert sein und einen Leistungszeitraum von 3 Jahren umfassen. Die Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen EBIT in diesem Zeitraum. Der Zielwert beträgt 300 GE. In 20x1 wird mit einer Auszahlung am Ende des Leistungszeitraums von 350 GE gerechnet, in 20x2 mit 250 GE und in 20x3 mit 320 GE. Am Ende der drei Jahre werden tatsächlich 320 GE an den Vorstand gezahlt.

### **Angabepflichten**

In den einzelnen Jahren sind die folgenden Angaben in der Finanzberichterstattung zu machen:

	20x1	20x2	20x3
IFRS	117	49	154
HGB	0	0	320
DCGK Gewährungstabelle	300	0	0
DCGK Zuflusstabelle	0	0	320

Die Höhe der gebildeten Rückstellung ist nach IFRS zusätzlich in jedem Jahr anzugeben.

## Wie erklären sich die Unterschiede zwischen IFRS, HGB und DCGK?

Die Angaben zur Vorstandsvergütung nach **IFRS** orientieren sich am Aufwand des jeweiligen Jahres. Der beschriebene Bonus stellt eine andere langfristig fällige Leistung nach IAS 19 dar und ist zeiträtierlich über den Leistungszeitraum anzusammeln. Dabei sind jedes Jahr Anpassungen an den tatsächlich erwarteten Auszahlungsbetrag vorzunehmen.

Im ersten Jahr wird aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung mit einer Auszahlung von 350 GE gerechnet. Über den Leistungszeitraum von 3 Jahren verteilt, ergibt dies einen Aufwand von 117 GE pro Jahr. Das zweite Jahr verlief weniger gut, und der erwartete Auszahlungsbetrag wird auf 250 GE korrigiert. Dies ergibt einen Aufwand pro Jahr von 83 GE. Da im ersten Jahr bereits ein Aufwand von 117 GE erfasst wurde, sind im zweiten Jahr nur noch 49 GE zu erfassen. Im dritten Jahr ist der Aufwand dann die Differenz zwischen tatsächlicher Auszahlung von 320 GE und dem bisher erfassten Aufwand von 166 GE, also 154 GE.

Nach **HGB** hingegen orientieren sich die Angaben zur Vorstandsvergütung nicht am Aufwand des jeweiligen Jahres. Vielmehr wird eine Vergütung in dem Jahr angegeben, in dem sie gewährt wurde. Dabei wird bei der Frage, wann eine Vergütung gewährt wurde, zwischen aktienbasierter und nicht aktienbasierter Vergütung unterschieden.

Der beschriebene Bonus ist nicht aktienbasiert. Für den Bonus ist deshalb das sogenannte Konzept der definitiven Vermögensmehrung anzuwenden. Demnach gilt die Vergütung als gewährt, wenn eine rechtsverbindliche Zusage erteilt und die der Zusage zugrunde liegende Tätigkeit erbracht wurde. Auch müssen alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt und auflösende weggefallen sein. Da ein Leistungszeitraum von drei Jahren vereinbart wurde, fällt die Gewährung auf das Ende des Zeitraums. Anzugeben ist dann der bereits konkretisierte oder zumindest verlässlich abschätzbare Betrag (hier 320 GE).

Anders ist es bei einer aktienbasierten Vergütung. Sie gilt als gewährt, wenn eine rechtsverbindliche Zusage erteilt wurde. Anzugeben ist der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zusage. Es findet also ebenfalls keine Verteilung über den Leistungszeitraum statt. Anders als bei nicht aktienbasierter Vergütung erfolgt die Angabe damit in der Regel zu Beginn des Leistungszeitraums.

Nach **DCGK** wird bei den Angaben zur Vorstandsvergütung zwischen Gewährung und Zufluss unterschieden, allerdings gibt es Unterschiede zwischen dem Begriff der „Gewährung“ nach HGB und nach DCGK. Anders als nach HGB gilt auch eine nicht aktienbasierte Vergütung nach DCGK bereits als gewährt, wenn eine rechtsverbindliche Zusage erteilt wurde. Es ist der Zielwert anzugeben (hier 300 GE). Der Zufluss der Vergütung ist nicht gleichzusetzen mit dem Zeitpunkt der Auszahlung. Vielmehr handelt es sich um den Zeitpunkt, zu dem der zufließende Betrag hinreichend sicher bekannt ist. Bei dem beschriebenen Bonus ist das am Ende des dritten Jahres.

Aufgrund dieser konzeptionellen Unterschiede zwischen IFRS, HGB und DCGK ist es in der Regel unmöglich, die Angaben zur Vorstandsvergütung nur auf eine Art zu machen. So könnten z. B. aus den Angaben nach HGB oder DCGK im obigen Beispiel die Angaben nach IFRS nicht abgeleitet werden. Eine solche Ableitung von Angaben ist meist nur bei einfachen Vergütungsformen möglich. Zusätzlich ist zu bedenken, dass den Vorstandsmitgliedern in aller Regel nicht nur wie im Beispiel nur ein Bonus für einen 3-Jahreszeitraum gewährt wird, sondern jedes Jahr ein weiterer Bonus, so dass sich die beschriebenen Effekte überlagern.

Es gibt zudem weitere Unterschiede, die einen direkten Vergleich erschweren. So ist die Vergütung unter IFRS für alle Mitglieder des Vorstands jeweils in Summe in die einzelnen Kategorien des IAS 19 und IFRS 2 anzugeben, d. h., es ist zwischen

- kurzfristig fällige Leistungen,
- Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- anderen langfristig fällige Leistungen,
- Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und
- aktienbasierter Vergütung zu unterscheiden.

HGB fordert hingegen eine Aufteilung in

- erfolgsunabhängige und
- erfolgsbezogene Komponenten sowie
- Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

Eine erfolgsbezogene Komponente könnte z. B. ein einjähriger Bonus sein, der entweder aktienbasiert oder nicht aktienbasiert ist. Unter IFRS müsste er entsprechend der aktienbasierten Vergütung oder den kurzfristig fälligen Leistungen zugeordnet werden. Darüber hinaus sind nach HGB und DCGK die Angaben grundsätzlich individualisiert für jedes Vorstandsmitglied darzustellen, während nach IFRS eine solche Individualisierung nicht vorzunehmen ist. Die drei Normen schreiben auch unterschiedliche Stellen für die Darstellung der Vorstandsvergütung in der Finanzberichterstattung vor: Die IFRS-Angaben sind im Anhang zu machen, die HGB-Angaben teilweise zwingend im Anhang oder im Lagebericht, teilweise wahlweise im Anhang oder im Lagebericht zu machen, und die über das HGB hinausgehenden Vergütungstabellen des DCGK sind in den Lagebericht aufzunehmen.



## „Baustelle Vergütungsbericht“

“Können börsennotierte Unternehmen der ‚babylonischen Sprachverwirrung‘ entkommen? Angesichts der konzeptionellen Unterschiede der gesetzlichen Anforderungen ist das schwer. An sich ein untragbarer Zustand und das bei einem so sensiblen Thema.“

*Dr. Sebastian Heintges*

Die Vorschriften gehören harmonisiert. Ob dazu die Umsetzung der Änderungen der Aktionärsrechterichtlinie der EU, die eine Änderung in der Offenlegung der Vorstandsvergütung vorsehen und vom deutschen Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt werden muss, genutzt wird, bleibt abzuwarten. Den Konzernen bleibt derzeit nur die Möglichkeit, aus den Anforderungen das Beste zu machen, wollen sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen: „Schreiben Sie einen Vergütungsbericht, so dass ihn die Aktionäre verstehen!“

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen muss die Vorstandsvergütung neben den rein quantitativen Angaben nach IFRS, HGB und DCGK auch qualitativ ausführlich beschrieben werden. Nur durch eine klare Beschreibung des Vergütungssystems und der einzelnen Zusagen können die quantitativen Angaben richtig interpretiert werden. Nur so kann die notwendige Transparenz erzielt werden, um dann auch beurteilen zu können, ob die Vorstandsvergütung angemessen ist. Einfach ist das aber nicht, weisen die Zusagen doch häufig eine gewisse Komplexität auf, um eine gewünschte Anreizwirkung zu erzielen.



## **IFRIC 23 „Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“**

Die am 7. Juni 2017 vom IFRS IC veröffentlichte Interpretation IFRIC 23 „Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“ enthält Regelungen zum Ansatz und zur Bewertung von Steuerrisikopositionen und schließt somit diesbezüglich bestehende Regelungslücken im IAS 12 „Ertragsteuern“.

Steuerrisikopositionen im Sinne des IFRIC 23 umfassen sämtliche risikobehafteten Steuersachverhalte bezüglich deren Akzeptanz durch die Steuerbehörde Unsicherheiten bestehen und sind somit nicht nur auf bereits bestehende Streitigkeiten mit Steuerbehörden beschränkt. Die Voraussetzung für den Ansatz einer Steuerrisikoposition als Vermögenswert oder Schuld ist jedoch, dass eine Zahlung oder eine Erstattung als wahrscheinlich (*probable*) eingeschätzt wird. Nach den Regelungen des IFRIC 23 können risikobehaftete Steuersachverhalte entweder einzeln oder zusammengefasst angesetzt werden, abhängig davon, durch welchen Ansatz die erwartete steuerrechtliche Klärung der Sachverhalte am besten dargestellt wird.

Gemäß den Regelungen des IFRIC 23 ist bei der Beurteilung ein vollumfänglicher Informationsstand der Steuerbehörden zu unterstellen. Für die Bewertung der Steuerrisikoposition ist entweder der wahrscheinlichste Wert oder der Erwartungswert anzuwenden, abhängig davon, welche Methode die Erwartung des Unternehmens über die Klärung des jeweiligen risikobehafteten Steuersachverhalts am besten darstellt. Zudem stellt das IFRS IC in seiner Interpretation klar, dass sich risikobehaftete Steuersachverhalte auf die Ermittlung sowohl der tatsächlichen Steuern als auch der latenten Steuern auswirken können, und dass somit für die Ermittlung jeweils einheitliche Schätzungen und Annahmen zu treffen sind.

Darüber hinaus enthält die veröffentlichte Interpretation Verweise auf bestehende Pflichten zu Anhangangaben gemäß IAS 1.122 und IAS 1.125-1.129 für die im Rahmen der Bilanzierung von Steuerrisikopositionen getroffenen Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen. Zudem wird ferner auf die Regelungen des IAS 12.88 und die Pflicht zur Angabe zu steuerbezogenen Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen hingewiesen.

Die neuen Regelungen sind entweder retrospektiv im Sinne des IAS 8 oder retrospektiv in vereinfachter Form anzuwenden. Im Rahmen der vereinfachten retrospektiven Anwendung wird der Umstellungseffekt zu Beginn des Jahres der Erstanwendung erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst; eine entsprechende Anpassung der Vergleichszahlen entfällt in diesem Fall. Der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt des IFRIC 23 ist der 1. Januar 2019, allerdings ist eine freiwillige vorzeitige Anwendung - bei entsprechender Offenlegung und erfolgtem Endorsement - zulässig.

## **Juni-Sitzung des IFRS IC**

**Im Rahmen seiner Juni-Sitzung traf das IFRS IC diverse finale und vorläufige Agenda-Entscheidungen**

### **Finale Agenda-Entscheidungen**

- IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ – Abzinsungssatz in einem Land, welches die Währung eines anderen Landes als offizielles Zahlungsmittel eingeführt hat
- IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ – Abwicklung von Kundenderivaten über einen zentralen Kontrahenten

- IAS 33 „Ergebnis je Aktie“ – Steuervorteil aus Zahlungen auf gewinnberechtigende Eigenkapitalinstrumente (*participating equity instruments*)
- IAS 41 „Landwirtschaft“ – Widerlegung der Möglichkeit der verlässlichen Bemessung des beizulegenden Zeitwerts für einen biologischen Vermögenswert

Zur inhaltlichen Darstellung aller finalen Entscheidungen verweisen wir auf die Ausführungen zu den entsprechenden vorläufigen Entscheidungen in [Ausgabe 4/2017](#) dieses Newsletters.

## Vorläufige Agenda-Entscheidungen

### **IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ – Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten, die keinen Geschäftsbetrieb bilden**

Das IFRS IC befasste sich mit der Frage, wie der Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten zu bilanzieren ist, soweit die Summe der beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden vom Transaktionspreis abweicht und die Gruppe nicht nur Vermögenswerte und Schulden beinhaltet, die zu Anschaffungskosten anzusetzen sind.

Gemäß IFRS 3.2(b) sind zunächst die erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden zu identifizieren und die Anschaffungskosten der Gruppe auf die einzelnen identifizierbaren Vermögenswert bzw. Schulden auf Grundlage ihrer beizulegenden Zeitwerte im Erwerbszeitpunkt zuzuordnen.

Das IFRS IC stellte fest, dass in einem ersten Schritt bei einer Abweichung zwischen den einzelnen beizulegenden Zeitwerten und dem Transaktionspreis, zunächst die Bewertung zu überprüfen sei. Ansonsten hält das IFRS IC die stetige Anwendung einer der beiden folgenden Vorgehensweisen für akzeptabel:

- Aufteilung des Transaktionspreises auf die erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden auf der Grundlage der beizulegenden Zeitwerte im Erwerbszeitpunkt. Bilanzierung eines evtl. entstehenden Unterschiedsbetrags zwischen dem einem Vermögenswert oder einer Schuld zugeordneten Werts und dessen Einzeltransaktionspreis unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften.
- Bewertung der Vermögenswerte und Schulden, die nicht zu Anschaffungskosten zu bewerten sind entsprechend der einschlägigen Regelungen. Aufteilung des restlichen Transaktionspreises auf die zu Anschaffungskosten zu bewertenden Vermögenswerte und Schulden auf der Basis der beizulegenden Zeitwerte im Erwerbszeitpunkt.

Da das IFRS IC nicht davon ausgeht, dass die genannten Bilanzierungsalternativen zu materiellen Abweichungen in der Bilanzierung führen, wurde (vorläufig) beschlossen, dieses Thema nicht auf die Agenda aufzunehmen.

### **IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ – Erwerb eines assoziierten Unternehmens oder eines Gemeinschaftsunternehmens unter gemeinsamer Beherrschung**

Das IFRS IC diskutierte, ob es sachgerecht ist, Anteilserwerbe an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen unter gemeinsamer Beherrschung in Analogie zu den Regelungen in IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ (IFRS 3.2(c)) als nicht im Anwendungsbereich des IAS 28 zu sehen.

Das IFRS IC stellte klar, dass IAS 28 keine vergleichbare Ausnahme vom Anwendungsbereich vorsieht, so dass auch Anteilserwerbe unter gemeinsamer Beherrschung gemäß den Regelungen des IAS 28 zu bilanzieren sind und eine analoge Anwendung der IFRS 3-Regelungen nicht in Betracht kommt. Weiterhin wurde erörtert, dass für die Ermittlung der Anschaffungskosten, das Unternehmen berücksichtigen muss, dass es sich hierbei um eine Gesellschaftertransaktion handelt.

Da nach Meinung des IFRS IC der Standard ausreichend Regelungen für die Bilanzierung von Anteilerwerben an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen unter gemeinsamer Beherrschung vorsieht, wurde (vorläufig) beschlossen, dieses Thema nicht auf die Agenda aufzunehmen.

***IAS 37 “Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen – Zu berücksichtigende Kosten i. R. d. Feststellung, ob ein Vertrag belastend (onerous) ist***

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage mit der Bitte um Klarstellung, welche Kosten bei der Beurteilung des Ansatzes einer Rückstellung für einen belastenden Vertrag nach IAS 37 zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte die Anwendung des IAS 37 auf Verträge, die zuvor im Anwendungsbereich des IAS 11 lagen, klargestellt werden.

Bezugnehmend auf die bestehenden Regelungen des IAS 37.5(g) wies das IFRS IC darauf hin, dass für Verträge im Anwendungsbereich des IFRS 15 die Bestimmungen des IAS 37.66 – IAS 37.69 anzuwenden sind. Gemäß IAS 37.68 werden für die Beurteilung eines belastenden Vertrages die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und der erwartete wirtschaftliche Nutzen verglichen. Die unvermeidbaren Kosten unter einem Vertrag spiegeln den niedrigeren Betrag von Erfüllungskosten und etwaigen aus der Nichterfüllung resultierenden Entschädigungszahlungen oder Strafgeldern dar.

Das IFRS IC hat zwei Möglichkeiten in Bezug auf die Bestimmung der unvermeidbaren Kosten diskutiert und als angemessene Interpretation für die Anwendung der diesbezüglichen Voraussetzungen des IAS 37.68 identifiziert:

- Unvermeidbare Kosten sind die Kosten, die das Unternehmen nicht vermeiden kann, weil es den Vertrag hält.
- Unvermeidbare Kosten sind die Kosten, die nicht angefallen wären, wenn das Unternehmen den Vertrag nicht halten würde.

Darüber hinaus hat das IFRS IC festgestellt, dass gemäß den Regelungen des IAS 37.69 zunächst ein Wertminderungsaufwand für einen etwaigen mit dem Vertrag verbundenen Vermögenswert zu erfassen ist, bevor eine Rückstellung für einen belastenden Vertrag gebildet wird.

Das IFRS IC überlegte, die Frage der Eliminierung einer der identifizierten Möglichkeiten zur Bestimmung der unvermeidbaren Kosten auf die Agenda zu nehmen. Man kam jedoch zu der Auffassung, dass man nicht einen Teilaspekt ändern sollte, ohne einen grundlegenden Review der Vorschriften zur Bilanzierung belastender Verträge durchzuführen. Vor diesem Hintergrund hat das IFRS IC entschieden, das Thema (vorläufig) nicht auf seine Agenda zu nehmen.

***IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ - Für Werbezwecke erworbene Vermögenswerte***

Das IFRS IC befasste sich mit der Frage, wie Vermögenswerte zu bilanzieren sind, die für Werbezwecke erworben wurden. In der Anfrage wurde als Beispiel die Anschaffung von Kühlschränken, Klimageräten oder Uhren durch pharmazeutische Unternehmen genannt, die diese zu Werbezwecken kostenlos an Ärzte weitergaben. Gefragt wurde nach der Bilanzierung von am Bilanzstichtag noch beim Unternehmen vorhandenen Geräte.

Soweit Vermögenswerte nur erworben werden, um für Marketing- oder Werbezwecke eingesetzt zu werden, ergibt sich ihr einziger Nutzen in der Entwicklung der Marke oder Kundenbeziehung. IAS 38 verbietet die Aktivierung von selbstgeschaffenen Marken- oder Kundenbeziehungen. Daher hat das Unternehmen bei Zugang der Vermögenswerte bzw. soweit das Recht auf Zugang besteht, die Vermögenswerte als Aufwand zu erfassen.



Da nach Ansicht des IFRS IC ausreichend Regelungen zur Bilanzierung für die in der Anfrage beschriebenen Vermögenswerte bestehen, wurde beschlossen, dieses Thema (vorläufig) nicht auf die Agenda aufzunehmen.

## **IDW RS HFA 50: Weiterer Entwurf zur IFRS-Modulverlautbarung veröffentlicht**

***Ein Unternehmen überträgt beispielsweise ein Gebäude auf einen Pensionsfonds und schafft damit Planvermögen i.S.v. IAS 19. Anschließend mietet es das Gebäude. Der HFA hat diskutiert, inwieweit solche Vereinbarungen mit Sale-and-Leaseback-Transaktionen i.S.v. IFRS 16 vergleichbar sind.***

Am 9. Juni 2017 hat der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW einen Entwurf des zweiten Moduls von IDW RS HFA 50, der sich mit Einzelfragen der IFRS-Rechnungslegung beschäftigt, veröffentlicht. Das erste Modul wurde bereits im März 2017 verabschiedet und geht auf eine IAS 19-Fragestellung ein (Übergang von einer Bilanzierung als beitragsorientierter Plan auf eine Bilanzierung als leistungsorientierter Plan). Wir berichteten über den Entwurf dieses Moduls in der Dezember 2016-Ausgabe unseres Newsletters.

Auch das zweite Modul beschäftigt sich mit IAS 19, nämlich mit der Übertragung nichtfinanzieller Vermögenswerte auf einen Fonds i.S.v. IAS 19.8 mit anschließender Nutzungsüberlassung an das Trägerunternehmen. Eine solche Übertragung führt – sofern die einschlägigen Kriterien des IAS 19 erfüllt sind – im Abschluss des übertragenden Unternehmens zur Schaffung von Planvermögen. Allerdings ist in IAS 19 nicht geregelt, welche bilanziellen Auswirkungen die anschließende Anmietung hat. Deshalb ist nach IAS 8.11(a) auf Vorschriften der IFRS zurückzugreifen, die ähnliche oder verwandte Sachverhalte behandeln.

Mit diesem Thema hatte sich der HFA bereits in der Vergangenheit auseinandergesetzt und eine analoge Anwendung der Vorschriften zu Sale-and-Leaseback-Transaktionen des IAS 17 „Leasingverhältnisse“ befürwortet (siehe IDW RS HFA 2, Tz. 43 ff.). Aufgrund der Veröffentlichung des IFRS 16 „Leasingverhältnisse“, der IAS 17 ersetzt wird und ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend anzuwenden ist, war es erforderlich, das Thema erneut zu erörtern. Die Überlegungen des HFA sind in zwei Schritte untergliedert:

### ***Erster Schritt: Würdigung der Übertragung auf den Fonds***

IFRS 16.99 stellt klar, dass nur dann eine Sale-and-Leaseback-Transaktion vorliegen kann, wenn die Voraussetzungen des IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ für einen Verkauf erfüllt sind. Der HFA beschließt jedoch, dass diese Regelung nicht analog bei der Übertragung nichtfinanzieller Vermögenswerte auf einen Fonds i.S.v. IAS 19.8 anzuwenden ist. Es ist ausschließlich nach IAS 19 zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Schaffung von Planvermögen erfüllt sind.

### ***Zweiter Schritt: Analoge Anwendung der Leaseback-Regelungen des IFRS 16***

IFRS 16.100(a) gibt vor, dass stille Reserven im Rahmen einer Sale-and-Leaseback-Transaktion nur anteilig aufgedeckt und erfolgswirksam vereinnahmt werden dürfen. Soweit ein Nutzungsrecht des Unternehmens besteht, ist dieses in Höhe des anteiligen bisherigen Buchwerts des übertragenen Vermögenswerts anzusetzen (d.h. insoweit werden keine stillen Reserven aufgedeckt). Die Anmietung eines an einen Fonds i.S.v. IAS 19.8 übertragenen, nichtfinanziellen Vermögenswerts ist vergleichbar mit der

Anmietung im Rahmen einer Sale-and-Leaseback-Transaktion. Daher kommt der HFA zu dem Schluss, dass diese Regelung analog anzuwenden ist. Der Entwurf enthält zur Veranschaulichung das folgende Beispiel:

**Übertragung eines Gebäudes auf einen Fonds mit Nutzungsüberlassung an das Trägerunternehmen**

Fair Value des Gebäudes	2.000
Bisheriger Buchwert des Gebäudes	1.000
Leasingverbindlichkeit (Barwert der Leasingzahlungen)	1.500
Anteil des Buchwerts, der sich auf das verbleibende Nutzungsrecht bezieht (= 1.500 / 2.000 * 1.000)	750

*Buchung im Übertragungszeitpunkt:*

	<b>per</b>	<b>an</b>
Verpflichtung aus dem leistungsorientierten Plan*	2.000	
Nutzungsrecht	750	
Leasingverbindlichkeit		1.500
Gebäude		1.000
Ertrag aus dem Abgang		250

\* genauer: Nettoschuld aus dem leistungsorientierten Plan (*net defined benefit liability*)

Stellungnahmen zum Entwurf werden bis zum 9. August 2017 erbeten.

**Sie können den Entwurf unter nachfolgendem Link auf der IDW-Website abrufen:**

<https://www.idw.de/blob/101426/a9365f56a2193b52b50a74dbbd5a4f47/idw-rs-hfa-50-m2-entwurf-data.pdf>

## **IDW stellt Entwurf einer Fortsetzung des IDW RS HFA 48 zur Modifikation finanzieller Vermögenswerte zur Diskussion**

Nach IFRS 9.5.4.3 ist ein Gewinn oder Verlust aus der Modifizierung eines finanziellen Vermögenswerts, die nicht zu einer Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts führt, ergebniswirksam zu erfassen. Der Standard regelt aber nicht explizit die Frage, wann eine Modifikation zu einer Ausbuchung führt.

Modifikationen der vertraglichen Zahlungen i. S. v. IFRS 9 sind bspw. nachträglich vereinbarte (d. h. nicht bereits bei Vertragsabschluss vereinbarte) vertragliche Anpassungen des Nominals, der Laufzeit, des Zinssatzes, der Währung, der Rangfolgevereinbarungen oder der sonstigen Vertragsmodalitäten (z. B. zusätzliche Kündigungsrechte, andere Optionen).

Laut Auffassung des IDW ist im Rahmen der Abgangsbeurteilung infolge einer Modifikation finanzieller Vermögenswerte zunächst zu prüfen, ob die vertraglichen Rechte an den Zahlungsströmen aus dem finanziellen Vermögenswert in seiner Gesamtheit oder bezogen auf einen Teil des finanziellen Vermögenswerts erloschen oder ausgelaufen sind.

Zudem ist wegen fehlender expliziter Vorschriften zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte aufgrund einer Modifikation ein Rückgriff auf die Vorschriften zur bilanziellen Abbildung von Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten sachgerecht. Hierbei ist gemäß des Entwurfs des IDW grundsätzlich eine Gesamtbeurteilung aller qualitativen und quantitativen Faktoren notwendig. Eine quantitative Beurteilung (Barwerttest) kann nach Auffassung des IDW entfallen, wenn sich bereits aus der qualitativen Beurteilung ergibt, dass eine substantielle Modifikation vorliegt. Qualitative Indikatoren sind u. a. Schuldnerwechsel, Währungsänderungen oder vertragliche Änderungen, die zu einer Verletzung der Zahlungsstrombedingung i. S. v. IFRS 9.4.1.1(b) führen (z. B. die Einräumung von Eigenkapitalwandlungsrechten).

Kommt es in Folge einer substantiellen Modifikation zu einem Abgang eines finanziellen Vermögenswerts mit beeinträchtigter Bonität (*credit-impaired financial asset*) ergibt sich gemäß IDW-Entwurf eine Auswirkung aus das Periodenergebnis ausschließlich durch die Aktualisierung bzw. Anpassung der Wertminderung zum Abgangszeitpunkt. Finanzielle Vermögenswerte ohne beeinträchtigte Bonität weisen hingegen regelmäßig einen Abgangserfolg in Höhe der Differenz zwischen dem Nettobuchwert des abgehenden Vermögenswerts (nach Anpassung der Wertminderung) und dem Fair Value des zugehenden Vermögenswerts auf.

Im Fall von nicht-substantiellen Modifikationen finanzieller Vermögenswerte (d. h. kein Abgang) ist nach IFRS 9.5.4.3 der Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts neu zu berechnen und ein Modifikationsgewinn oder –verlust erfolgswirksam zu erfassen. An Dritte gezahlte, direkt der Modifikation zurechenbare Kosten oder Gebühren führen zu einer Anpassung des Buchwerts und werden über die Restlaufzeit amortisiert. Kosten oder Gebühren, die zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, sind Teil der vertraglichen Zahlungen und fließen somit in den Modifikationsgewinn oder –verlust ein.

Der aktuelle Entwurf steht auf der Homepage des IDW als **Download** zur Verfügung und kann bis zum 11. Dezember 2017 kommentiert werden.



“Die vom IDW in ihrem Entwurf vertretene Auffassung, dass zur Beurteilung von Modifikationen finanzieller Vermögenswerte ein Rückgriff auf die entsprechenden Vorschriften für finanzielle Verbindlichkeiten sachgerecht ist, entspricht unserer aktuell publizierten Sichtweise. Ich erwarte also nicht, dass sich durch die vom IDW vorgeschlagene Fortsetzung des IDW RS HFA 48 notwendigerweise Auswirkungen auf die aktuelle Bilanzierungspraxis ergeben.“

*Karsten Ganssaue*

## EU-Endorsement

**Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht von der EU übernommene Standards und Interpretationen sowie den geplanten Übernahmezeitpunkt.**

	verbindliche Anwendung <sup>1</sup>	Endorsement
Klarstellungen zu IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q2 2017
Änderungen an IAS 7 – <i>Disclosure-Initiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q2 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q2 2017
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	geplant für Q3 2017
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
IFRS 16 „Leasing“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q4 2017
IFRIC 23 „	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 7. Juni 2017).

## IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC- Dokument	bis 09/2017	bis 12/2017	ab 01/2018
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017): Änderungen an IAS 12, IAS 23, IAS 28 und IFRS 9	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9	–	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	<u>ED</u>	–	DPD	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	ED	–	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	ED	–	–
Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung	<u>ED</u>	DPD	–	–
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	Practice Statement	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	–	ED	–	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IFRS 3 und IFRS 11 – Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 19 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	Framework	–
<b>Forschungsprojekte</b>				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	<u>DP</u>	–	–	DPD
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DP	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DP
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	–	RS	–



Post-Implementation Reviews	PwC-Dokument	bis 09/2017	bis 11/2017	ab 12/2017
Post-Implementation-Review zu IFRS 13	<u>RFI</u>	–	–	–
Post-Implementation Review zu IFRS 10-12	–	–	–	Beginn des PiR
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)			
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)			
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements			
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept			
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee			
IFRS	International Financial Reporting Standard			
PiR	Post-Implementation-Review			
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)			
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)			

## Service

### Veranstaltungen

#### **17. Expertenforum – Trends und Perspektiven der Rechnungslegung**

26. September 2017, Frankfurt am Main

Während der zweitägigen Fachkonferenz erhalten Sie einen komprimierten Ausblick auf Trends und Perspektiven der Rechnungslegung.

Hochrangige Vertreter aus Wirtschaft und Gremien und PwC-Experten nehmen am ersten Veranstaltungstag Stellung zu aktuellen Entwicklungen rund um IFRS und HGB sowie Herausforderungen bei der Umstellung auf neue Standards.

Die zahlreichen Foren am zweiten Veranstaltungstag bieten Ihnen Einblick und Erfahrungen aus der Praxis.

Wählen Sie unter 15 Foren Ihre Favoriten und tauschen Sie Ihre Erfahrungen mit den Profis aus!

Die Veranstaltung wendet sich insbesondere an Finanzvorstände, Mitglieder der Geschäftsführung und leitende Mitarbeiter aus den Bereichen Konzernrechnungswesen, Konsolidierung und Bilanzen, die bereits über Erfahrung in der Internationalen Rechnungslegung verfügen.

#### **Tax Accounting Masterclass latente Steuern: Grundlagen**

9. Oktober 2017, München

23. Oktober, Frankfurt am Main

8. November, Düsseldorf

Wir erläutern Ihnen die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 und gehen auch auf die Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein. Der Fokus liegt dabei auf der Abgrenzung latenter Steuern im Einzelabschluss der Unternehmen.

Anschauliche Praxisbeispiele erleichtern das Verständnis und die Anwendbarkeit.

***Tax Accounting Masterclass latente Steuern: Aufbauseminar***

10. Oktober 2017, München

24. Oktober, Frankfurt am Main

9. November, Düsseldorf Im Gegensatz zum Grundlagenseminar liegt der Schwerpunkt des Aufbauseminars auf der Abgrenzung und Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 im Konzernabschluss. Auch hier gehen wir auf Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein.

***Tax Accounting Masterclass: Tax Rate Reconciliation***

11. Oktober 2017, München

20. November, Frankfurt am Main

Wir informieren Sie umfassend zum Thema steuerliche Überleitungsrechnung (Tax Rate Reconciliation). Dabei erläutern wir Ihnen die Struktur einer Tax Rate Reconciliation und die zur Erstellung notwendigen Prozesse. Zudem gehen wir auf zahlreiche Sondersachverhalte ein und besprechen insbesondere die Behandlung von Organschaften, Personengesellschaften, Betriebsprüfungen, Goodwill und At-Equity-Gesellschaften.

**Ansprechpartner sowie eine Anmeldemöglichkeit zu der genannten und weiteren PwC-Veranstaltungen finden Sie unter:**

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html>

## Veröffentlichung

***VALUE IFRS plc - Illustrative IFRS consolidated financial statements  
December 2017***

Herausgegeben von PwC

2017, 258 Seiten

PwC präsentiert mit der englischsprachigen Publikation „VALUE IFRS Plc - Illustrative IFRS consolidated financial statements December 2017“ den realistischen Muster-Konzernabschluss eines fiktiven produzierenden Groß- und Einzelhandelskonzern. Berücksichtigt werden dabei alle Vorschriften der IFRS und Interpretationen, die für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, verpflichtend anzuwenden sind.

**Sie können die Publikation unter folgendem Link herunterladen:**

[https://www.pwcplus.de/PwCPlus/\\_layouts/pwc.plus/redirect.aspx?id=211109](https://www.pwcplus.de/PwCPlus/_layouts/pwc.plus/redirect.aspx?id=211109)

## ***Ihre Ansprechpartner aus dem National Office***



***Guido Fladt***

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@de.pwc.com](mailto:g.fladt@de.pwc.com)



***Andreas Bödecker***

Unternehmenszusammenschlüsse,  
Joint Arrangements, assoziierte  
Unternehmen und Impairmenttest  
nach IFRS  
Hannover  
Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@de.pwc.com](mailto:andreas.boedecker@de.pwc.com)



***Karsten Ganssaug***

Bilanzierung von Finanz-  
instrumenten und Leasing  
nach IFRS  
Hamburg  
Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaug@de.pwc.com](mailto:karsten.ganssaug@de.pwc.com)



***Dr. Sebastian Heintges***

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-  
vergütungen und latente Steuern  
nach IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@de.pwc.com](mailto:sebastian.heintges@de.pwc.com)



***Alexander Hofmann***

Bilanzierung von Versicherungs-  
verträgen nach HGB und IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 221 2084-340  
[alexander.hofmann@de.pwc.com](mailto:alexander.hofmann@de.pwc.com)



***Barbara Reitmeier***

Handelsbilanzielle Fragestellungen  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-5446  
[barbara.reitmeier@de.pwc.com](mailto:barbara.reitmeier@de.pwc.com)



***Wolfgang Weigel***

Bankspezifische Fragestellungen  
nach HGB und IFRS  
(Finanzinstrumente)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-257  
[wolfgang.weigel@de.pwc.com](mailto:wolfgang.weigel@de.pwc.com)

## ***Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)***

### ***Industrial Services***



**Dr. Rüdiger Loitz**  
Tel.: +49 211 981-2839  
[ruediger.loitz@de.pwc.com](mailto:ruediger.loitz@de.pwc.com)



**Andrea Bardens**  
Tel.: +49 69 9585-1196  
[andrea.bardens@de.pwc.com](mailto:andrea.bardens@de.pwc.com)



**Klaus Bernhard**  
Tel.: +49 711 25034-5240  
[klaus.bernhard@de.pwc.com](mailto:klaus.bernhard@de.pwc.com)



**Christoph Gruss**  
Tel.: +49 69 9585-3415  
[christoph.gruss@de.pwc.com](mailto:christoph.gruss@de.pwc.com)



**Udo Kalk-Griesan**  
Tel.: +49 201 438-1850  
[udo.kalk@de.pwc.com](mailto:udo.kalk@de.pwc.com)



**Dr. Bernd Kliem**  
Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@de.pwc.com](mailto:bernd.kliem@de.pwc.com)



**Sylvia Leuchtenstern**  
Tel.: +49 89 5790-5538  
[sylvia.leuchtenstern@de.pwc.com](mailto:sylvia.leuchtenstern@de.pwc.com)



**Dirk Menker**  
Tel.: +49 89 5790-5538  
[dirk.x.menker@de.pwc.com](mailto:dirk.x.menker@de.pwc.com)



**Nadja Picard**  
Tel.: +49 211 981-2978  
[nadja.picard@de.pwc.com](mailto:nadja.picard@de.pwc.com)



**Björn Seidel**  
Tel.: +49 40 6378-8163  
[bjoern.seidel@de.pwc.com](mailto:bjoern.seidel@de.pwc.com)



**Martin Theben**  
Tel.: +49 201 438-1524  
[martin.theben@de.pwc.com](mailto:martin.theben@de.pwc.com)

### ***Financial Services***



**Peter Flick**  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@de.pwc.com](mailto:peter.flick@de.pwc.com)



**Judith Gehrler**  
Tel.: +49 69 9585-3315  
[judith.gehrler@de.pwc.com](mailto:judith.gehrler@de.pwc.com)



**Joachim Krakuhn**  
Tel.: +49 69 9585-2335  
[joachim.krakuhn@de.pwc.com](mailto:joachim.krakuhn@de.pwc.com)

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Sie können den PDF-Newsletter *International Accounting News* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: [www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml](http://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml)

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

[UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)